

Sitzung: 23.03.2021 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 2

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Rothmühle Erweiterung";
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: **- Mit 22 : 0 Stimmen -**

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rothmühle Erweiterung“. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke der Flurnummern 651, 650, 1081, 1079 und Teilflächen der Flurnummer 652, 647, 1080, 1080/1, 649 in der Gemarkung Sandelzhausen.

Ziel der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist es, die städtebauliche Strukturierung und Aktualisierung neu zu ordnen und zu gewährleisten. Bestehende Gebäude im Ortsteil werden in den Geltungsbereich aufgenommen.

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 15.436 m² und grenzt an die St 2049 an. Der Geltungsbereich liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet. Eine Bebauung im Überschwemmungsgebiet ist untersagt bzw. muss mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden.

Die überplante Fläche wird im Flächennutzungsplan teilweise als „allgemeines Wohngebiet“ und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsarbeiten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.